

ihrem schlimmsten Fehler, dem suspensiven Veto des Kaisers, bewahrt geblieben, dann vielleicht hätte man Recht gehabt, vor dem neuen Reiche dem deutschen Staatsbau der Paulskirche den Vorzug zu geben. Jedenfalls würde dann das deutsche Kaisertum auch im formell juristischen Sinne mit grösserem Rechte, als es heute leider der Fall ist, seinen grossen Namen getragen haben. Doch was dem Kaisertum von 1871 sein verfassungsmässiger Rechtsgrund nicht gibt, das ersetzt ihm vollauf seine grosse moralische und politische Bedeutung. Wenn es auch als rein monarchische Staatsgewalt nicht wieder aufleben konnte, so sichert es doch ebenso gut, wie es das mächtigste monarchische Staatssystem nur vermocht hätte, dem deutschen Volke den ihm gebührenden Einfluss im Rate der Völker. Und auch im inneren deutschen Staatsleben hat die Kaiseridee sich so kraftvoll erwiesen, dass im Bewusstsein der Nation jetzt allenthalben der Kaiser als der Mittelpunkt des gesamten staatlichen Lebens erscheint. Die im juristischen Sinne grössere Bedeutung des Bundesrats tritt dagegen wesentlich zurück. Wie so oft ist hier das formelle Recht der Macht der tatsächlichen Verhältnisse unterlegen. Man kann das von einem höheren Standpunkte aus, als es der des formellen Rechts ist, auch nicht bedauern. Denn die Geschichte der letzten 30 Jahre hat bewiesen, dass das deutsche Kaisertum, gegründet auf die preussische Hausmacht und das stets bewährte Hohenzollernsche Pflichtgefühl, seiner Aufgabe gewachsen ist und bleiben wird, „allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung“.